Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 63 (1985)
Heft: 5

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sie fragen – wir antworten

Hier beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich. Benützen Sie die Gelegenheit!

AHV-Information

Gleiche Rente trotz Weiterarbeit

Ich arbeitete nach dem 65. Geburtstag bei meiner Firma weiter, bezahlte sieben Jahre lang AHV-Beiträge und bezog auch die AHV-Rente nebst dem Lohn. Nicht verstanden habe ich, dass ich durch die zusätzlichen AHV-Beiträge keine höhere Rente erhalte. Schliesslich habe ich doch 7 Jahre länger Prämien bezahlt. Leider sagte mir damals auch niemand, dass ich den Rentenbezug hätte aufschieben können, so habe ich natürlich auch viel höhere Steuern bezahlt. *Herr P. G. in P.*

Mit der 9. AHV-Revision, das heisst ab 1979, wurde bei fortdauernder Erwerbstätigkeit die Weiterführung der Beitragspflicht über das AHV-Alter hinaus eingeführt. Vom Erwerbseinkommen, das einen bestimmten Freibetrag überschreitet (gegenwärtig 1000 Franken im Monat), wird der AHV/IV/EO-Beitrag erhoben, nicht aber der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung. Dieser Beitrag trägt nicht zur Rentenbildung bei, man kann also mit ihm die laufende Rente nicht aufbessern. Dies auch dann nicht, wenn der Rentenbezug aufgeschoben wird. Beim Rentenaufschub wird die Rente jährlich um einen bestimmten, gleichbleibenden Prozentsatz erhöht, unabhängig von Beitragszahlungen. Mit andern Worten: AHV-Beiträge im Rentenalter sind Solidaritätsbeiträge, die andern Rentnern zugute kommen. Aber auch Sie profitieren vom Solidaritätsprinzip in der AHV: Sofern Sie vor dem Rentenalter nicht ein ausserordentlich hohes Erwerbseinkommen hatten, haben Sie mit Sicherheit bei weitem nicht so viele Beiträge bezahlt, als die Summe der bisher bezogenen Renten ausmacht. Das möge Sie über das Ungemach der Beitragszahlung hinwegtrösten. Ich kann einen weiteren Trost beifügen: In gewissen andern Ländern wird die Altersrente solange nicht ausbezahlt, als jemand ein Erwerbseinkommen erzielt. Das wird damit begründet, dass eine Rente ja ein Ersatz für ein wegfallendes Einkommen ist, und wenn das Erwerbseinkommen noch vorhanden ist, dann kann die Ersatzfunktion schlechterdings nicht eintreten, sondern es käme zu einer Überversicherung. In der Schweiz wird anders argumentiert: Die AHV ist strikte an das Versicherungsprinzip gebunden, das heisst, wer Beiträge zahlt, erwirbt sich einen Rentenanspruch auf den Beginn des Rentenalters, und dieser Anspruch ist unabdingbar und mit keiner weiteren, von aussen auferlegten Klausel verknüpft. Das hat viel für sich, namentlich will man in keiner Weise die AHV mit dem Charakter einer Bedarfsleistung belasten und sie in eine gefährliche Nähe zur Fürsorge bringen. Ist das Trost genug? Wenn einer vorher wüsste, was er nachher weiss, würde er manches anders machen. Ob aber besser, ist eine ganz andere Frage.

Noch einmal: Verlust der Zusatzleistungen?

Im letzten Heft der Zeitlupe beantwortete «Ferien-Lückenbüsser» Rk eine Frage von Frau M. W. in A., die befürchtete, wegen einer Erbschaft von 44 000 Franken nachträglich den Anspruch auf Ergänzungsleistungen und Beihilfe zu verlieren. Die Formulierung in der Anfrage: «Werde ich nun die zusätzlichen Zuschüsse verlieren?» verleitete meinen Lückenbüsser-Kollegen zur Äusserung: «Nach AHV-Recht muss jährlich ein Fünfzehntel des Vermögens und der anfallenden Zinsen verzehrt werden ...» Weiter unten stellt er aber klar, dass sich der «Verzehr» auf das über der Freigrenze von 20 000 Franken liegende Vermögen beziehe.

Der Sachverständige des Bundesamtes für Sozialversicherung findet nun, dass die nicht ganz lupenrein präzise Antwort zu Missverständnissen Anlass geben könnte, und er legt Wert auf die folgende Klarstellung: «Es gibt grundsätzlich keine Vermögensgrenze, von der an der Anspruch auf Ergänzungsleistung nicht mehr besteht, weil die Möglichkeit hoher Abzüge am massgebenden Einkommen bei der Berechnung einbezogen werden muss. Folgende Beispiele veranschaulichen den Grundsatz:

A. mit einem Vermögen von 40 000 Franken und einem kleinen Mietzins erhält keine Ergänzungsleistung.

B. mit einem Vermögen von 55 000 Franken und hohen Krankheitskosten und teurer Wohnung erhält Ergänzungsleistungen.»

In der Vorahnung, oder besser im sicheren Wissen, dass mit dieser Klarstellung ein Aussenstehender so klug als wie zuvor ist, schloss der Sachverständige des Bundesamtes seinen Bericht so:
«Generell sei darauf hingewiesen, dass sich Rentner, die finanzielle Probleme haben, sich für den Bezug einer Ergänzungsleistung anmelden sollten.»
Dem kann ich mich nur anschliessen, und möchte ergänzen: Man soll sich sicherheitshalber anmelden und sich von niemandem dreinreden lassen, der einen davon abhalten will.

Franz Hoffmann

Der Jurist gibt Auskunft

60% Erbschaftssteuern?

Die verwitwete Schwester meines Schwiegervaters hinterlässt dereinst als nächste Verwandte einen Bruder und eine Schwester. Ihr Erspartes will sie nicht diesen beiden, sondern direkt den Nichten und Neffen zukommen lassen. Wir haben nun gehört, dass in diesem Falle der Kanton Zürich eine Erbschaftssteuer von 60% des Vermögens erheben würde. Stimmt das?

Frau M. B. in S.

Die Ihnen erteilte Auskunft ist falsch. Der maximale Steuersatz liegt im Kanton Zürich bei 36%. Der Steuersatz wird sodann nicht vom ganzen Nachlassvermögen, sondern lediglich von dem jedem einzelnen Erben und Vermächtnisnehmer zukommenden Erbanteil berechnet. Der Kanton Zürich besteuert also nicht den Nachlass, sondern die Erben.
Sodann ist der Steuertarif nicht gerade einfach zu handhaben: Vorab sind einige speziell definierte Abzüge zulässig. Je nach Erbe und je nach Verwandtschaftsgrad zum Erblasser sind sodann verschiedene unbesteuerte Freibeträge vorgesehen (z. B. Fr. 5000.– für Geschwister). Ferner ist der Steuertarif abgestuft nach der Höhe des zu besteuernden Nettovermögens und nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser. Das geschieht in der Weise, dass zuerst ein Grundtarif festgestellt wird, für welchen genauso wie bei der Einkommenssteuer verschiedene Prozentsätze je nach Höhe des Vermögens gelten. Dieser Grundtarif ist sodann je nach Verwandtschaftsgrad ein- bis sechsmal zu multiplizieren, was schlussendlich die zu bezahlende Steuer ergibt.
Die Geschwister müssten in Ihrem Falle den dreifachen Betrag des Grundtarifes bezahlen, die Nichten und Neffen den fünffachen Betrag. Zudem könnten die Geschwister einen Steuerfreibetrag von Fr. 5000.– geltend machen, die Nichten und Neffen dagegen nicht. Aus dieser Regelung ergibt sich, dass die Nichten und Neffen 60% mehr Steuern zu bezahlen hätten als die Geschwister. Darin dürfte eventuell ein Missverständnis bei der Ihnen erteilten Auskunft liegen: Der Kanton Zürich würde nicht 60% des Nachlassvermögens für sich beanspruchen, aber die Nichten und Neffen wären um 60% schlechter gestellt als die Geschwister.
Nähere Auskünfte kann ich Ihnen allerdings ohne genauere Kenntnis der Zusammensetzung und der Höhe des Nachlassvermögens nicht geben.

Pflichtteilsschutz

Wie ich in der «Zeitlupe» gelesen habe, besteht bei Erblassern mit Domizil im Kanton Zürich kein Pflichtteilsschutz für Geschwister und Geschwisterkinder. Somit kann der Erblasser ohne Anfechtungsmöglichkeit freie Verfügungen über sein Vermögen treffen. Nun habe ich zwei Fragen:

1. Erben die Geschwister oder Geschwisterkinder aber dennoch, wenn der Erblasser keine Verfügungen trifft?
2. Hat auch der Kanton Basel-Stadt das Pflichtteilsrecht der Geschwister und -kinder ausgeschlossen?

Herr F. S. in Z.

Der Klarheit halber gilt es, folgendes festzuhalten: Der Bundesgesetzgeber hat den Kantonen nur erlaubt, für Bürger ihres Kantons, welche zugleich auch im Heimatkanton den letzten Wohnsitz haben, den im Zivilgesetzbuch grundsätzlich vorgesehenen Pflichtteilsschutz der Geschwister aufzuheben oder diesen sogar auf die Geschwisterkinder auszudehnen. Die Aufhebung des Pflichtteilsschutzes im Kanton Zürich gilt also nur für Zürcher Bürger, welche auch im Kanton Zürich ihren letzten Wohnsitz hatten. Die Aufhebung gilt aber beispielsweise nicht, wenn ein Berner Bürger seinen letzten Wohnsitz im Kanton Zürich hatte. Und dies, obwohl auch der Kanton Bern den Pflichtteilsschutz für Geschwister aufgehoben hat. Für diesen Berner mit letztem Wohnsitz in Zürich gilt die Regelung des Zivilgesetzbuches, wonach die Geschwister, nicht aber die Geschwisterkinder pflichtteilsgeschützt sind.
Macht ein Erblasser von seiner Verfügungsmöglichkeit keinen Gebrauch, so gilt das gesetzliche

Erbrecht. Und selbstverständlich sind die Geschwister und auch die Nichten und Neffen gesetzliche Erben. Sie kommen also auch bei einem Zürcher Bürger mit letztem Wohnsitz im Kanton Zürich durchaus zu ihrem Erbanteil, wenn keine besser berechtigten gesetzlichen oder durch Testament eingesetzten Erben vorhanden sind. Der Pflichtteilsschutz hat nur die Funktion einer Mindestgarantie für bestimmte, dem Erblasser besonders nah verwandte Personen. Die Aufhebung dieses Schutzes bedeutet nicht, dass auch das ohne Testament Platz greifende gesetzliche Erbrecht ausgeschlossen wäre. Ganz im Gegenteil.
Auch der Kanton Basel-Stadt hat den Pflichtteilsschutz für Geschwister aufgehoben, wie im übrigen die Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Tessin, Aargau, Waadt, Neuenburg und Genf.

Lic. iur. Markus Hess, Rechtsanwalt

Ärztlicher Ratgeber

«Ritterrüstung»

Ich bin 67 Jahre alt und mässige Raucherin (6–10 Zigaretten pro Tag, ohne Lungenzüge). In unregelmässigen Abständen habe ich das plötzliche Gefühl, als ob ich einen Panzer um den ganzen Brustkorb hätte. Ich fühle mich dann wie in einer «Ritterrüstung». Dieses beängstigende Gefühl kann sich bis zum Kiefer ausdehnen, dauert jeweils aber nur einige Minuten. Ich habe kein Herzklopfen und die Atmung ist normal. Diese Beschwerden treten ausnahmslos bei physischer und psychischer Ruhe ein. Mein Arzt meint, es handle sich um Störungen im vegetativen Nervensystem. Mich beunruhigt dieses Gefühl, und ich möchte gerne wissen, was Sie davon halten.

Frau M. E. in P.

Auch wenn Ihr Arzt Sie beruhigt hat, so könnte es sich bei den anfallmässigen, beengenden Gefühlen um den Beginn einer Angina pectoris handeln. Die Störung ist jeweils nur von kurzer Dauer und offenbar durchaus erträglich, trotzdem ist sie ein Warnsignal. Weniger Zigaretten (besser gar keine mehr!) und tägliche Bewegung in der frischen Luft sind Voraussetzungen dafür, dass das «Panzergefühl» um die Brust sich nicht verstärkt bzw. vermehrt auftritt. Sofort etwas kaltes Wasser auf die Herzgegend bringen (evtl. ein nasses kaltes Taschentuch) oder das berühmte «Schnaps-Blätzli» (Kirschwasser, Kölnischwasser usw.) auflegen, schenkt rasche Erleichterung. Falls die Beschwerden zunehmen, bedürfen sie entsprechender, vom Hausarzt verordneter Medikamente. – Ihr Leben möge auch ohne Zigaretten recht schwungvoll gelingen! Viel Erfolg!

Arthrose- und Rheumaschmerzen

Ich bin eine 67jährige Frau, habe ein hartes Leben hinter mir und sieben Kinder grossgezogen. Seit längerer Zeit leide ich an Arthrose und Rheuma. Die Schmerzen haben sich in letzter Zeit so verschlimmert, dass ich Tag und Nacht Tabletten schlucken muss. Die Schmerzen sind unerträglich. Seit der Basedow-Operation kann ich ohnehin schlecht schlafen und muss alle zwei Stunden aufstehen vor Schmerzen trotz Schlaftabletten.

Frau R. Z. in S.

Das Wort «Rheuma» ist ein vielschichtiger Begriff. Die Gelenk-, Glieder- und Muskelschmerzen können die verschiedensten Ursachen haben. Es ist auch möglich, dass ein gewisser Zusammenhang mit Ihrer vor Jahren durchgemachten Basedow-Operation besteht. Wir möchten Ihnen wegen der Intensität der Dauerschmerzen dringend anraten, einen Rheuma-Spezialisten aufzusuchen und ihn um seine fachmännische Untersuchung und Hilfe zu bitten. Gewiss ist Ihr Hausarzt so freundlich und überweist Sie auf Ihre Bitte hin an einen Rheumatologen in Ihrer Nähe. Allgemeingültige Ratschläge auf brieflichem Wege darf man in einem Fall wie dem Ihrigen nicht geben. Sie brauchen gründliche, dauerhafte Erleichterung – evtl. auch die Verordnung einer entspannenden, schmerzlindernden Rheuma-Badekur. Geben Sie es nicht auf, Hilfe zu suchen, bis Sie sie gefunden haben!

Ohrensausen

Ich bin 1910 geboren und habe seit einem Jahr Ohrensausen in beiden Ohren. Die Ärzte, die ich konsultierte, gaben mir Medizin und Tabletten. Mein Magen ertrug die Tabletten nicht, und ich habe 10 kg abgenommen. Meine Frage an Sie ist: Gibt es nicht ein gutes Nervenstärkungsmittel, das mein Magen vertragen würde? Mein Mann und ich haben im Haus und Garten viel zu arbeiten, was mir jetzt oft schwer fällt. Gibt es vielleicht Verhaltungsmassregeln, die mir helfen könnten?

Frau R. K.-M. in K.

Folgende Massnahmen können Ihnen weiterhelfen: bürsten Sie morgens und abends Nacken, Schultern und Ohren kräftig; lassen Sie eine Serie von 10–12 Fango-Packungen (2–3mal wöchentlich) auf Nacken und Schultern auflegen; benützen Sie Berocca-Dragées gleichzeitig mit dem eben-

falls nervenstärkenden Nerviphos (beides rezeptfrei); rezeptpflichtige Medikamente sind vor allem Beaserc (Vorsicht bei Magenempfindlichkeit) und Cinnageron (am besten abends einnehmen; sehr gute Magenverträglichkeit). Gewichtszunahme wäre in Ihrem Falle wünschenswert. Mosegor (rezeptpflichtig) hat sich gerade bei älteren Personen bewährt. Recht gute Besserung!
P. S.: Die Nacht ist Heil-Zeit! Jede Nacht sollten Sie etwas Antiphlogistin, mit Watte abgedeckt, hinter dem Ohr auflegen oder Venoruton-Salbe (bzw. andere kreislaufanregende Salben) auftragen. *Dr. med. E. L. R.*

Zum Lachen

«Hier, Frau Huber, ist das vom Arzt verordnete Schlafpulver für Ihren Mann. Es reicht vier Wochen.» — «Um Gotteswillen, Herr Apotheker, so lange will mein Mann doch nicht schlafen!»

Festtagsbräuche von anno dazumal

Gesucht: Bilder und Berichte

Für die Juninummer 1984 baten wir unsere Abonnenten, der Redaktion für einige Wochen ihre Poesiealben zur Verfügung zu stellen. Der Erfolg übertraf alle Erwartungen. Vielleicht erinnern Sie sich noch an jene reizenden «Bilder und Sprüche aus dem Poesiealbum». Heute suchen wir alte Weihnachts- und Neujahrskarten. Erwünscht sind auch Schilderungen alter Bräuche. Erzählen Sie uns, wie Sie die Feste zwischen dem 6. Dezember, dem «Chlaus», und dem 6. Januar, dem Dreikönigstag, gefeiert haben. Vielleicht schlummern noch in Schubladen und Kästen Glückwunschkarten, Kalender und andere Erinnerungen, die Sie uns für kurze Zeit leihen könnten. Bitte alles deutlich beschriften, Namen und Adressen sichtbar und leserlich anbringen. Bitte nichts Namenloses schicken und wertvolle Originale eingeschrieben senden!
Einsendeschluss: 25. Oktober 1985
Honoriert werden die abgedruckten Beiträge.

Gegen Rheuma und Arthrose

Das bewährte Heilmittel mit Ziegenbutter und wertvollen Kräuterölen. Zur wirksamen Bekämpfung von Rheuma, Arthritis, Arthrose,

Gelenk- und Muskelschmerzen sowie Nervenentzündungen.

In Apotheken und Drogerien.

Sidroga AG
4800 Zofingen

Neues aus der Industrie:

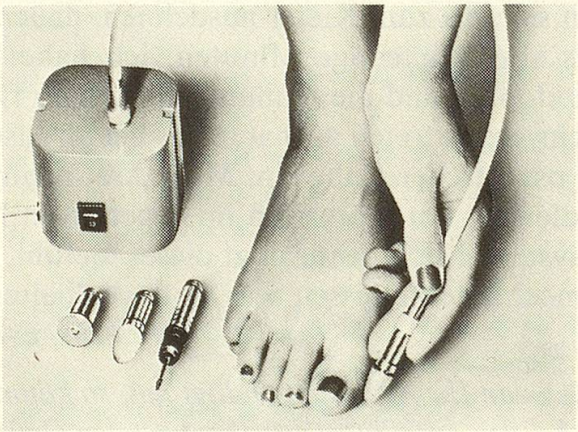

Meine Füsse haben mich fast umgebracht

bis ich das Schweizer MANIQUICK entdeckte. Damit lassen sich Hornhaut, dicke oder eingewachsene Nägel und Hühneraugen ohne Verletzungsgefahr behandeln. Alles wird schmerzlos und sanft abgeschliffen.

Auskunft + Prospekte: **Gubser & Partner AG**
Schaffhauserstrasse 352
8050 Zürich
Tel. 01/312 17 07